

KONDITIONENBLATT

Endgültige Bedingungen

vom 31.03.2011

für:

BTV Ergänzungskapital Kapitalmarktfloater 2011 – 2019/7

ISIN: AT0000A0P4S1

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

emittiert unter dem
270.000.000 EUR
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
und Derivative Nichtdividendenwerte
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen. Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die in den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission keiner Ergänzung bedürfen, müssen dort auch nicht angeführt werden.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Volltext-Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-

Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

	<p>Sonstige / Derivative Nichtdividendenwerte:</p> <p>TM Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert abhängen/abhängt:</p> <p>[]</p> <p>TM Sonstige derivative Instrumente:</p> <p>[]</p>
ISIN/Wertpapieridentifikationsnummer	AT0000A0P4S1
4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.3. Rechtsvorschriften (Emissionsbedingungen)	<p>U Österreichisches Recht</p> <p>TM Gegebenenfalls andere Rechtsordnung allfälliger Anhänge</p> <p>zum Formblatt</p> <p>[]</p> <p>TM Andere Rechtsordnung</p> <p>[]</p>
Gerichtsstand	<p>U Landesgericht Innsbruck</p> <p>TM Anderer Gerichtsstand</p> <p>[]</p>
4.1.4. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere	

<p>Nachzahlung ausgefallener Zinsen</p> <p>Negativverpflichtung</p>	<p>TM Nein (nicht kumulativ)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (kumulativ)</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>TM Ja</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>
<p>4.1.7. Beschreibung der an die Wertpapiere gebundenen Rechte</p> <p>Allfällige besondere Angaben</p>	<p>[]</p>
<p>4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbasis</p> <p>Allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen</p> <p>Allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin</p> <p>Verzinsungsbeginn</p>	<p><input type="checkbox"/> Nennbetrag</p> <p>TM andere Basis</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>11.04.2011</p>

Verzinsungsende	10.04.2019
Zinstermin(e)	11.10.2011, 11.04.2012, 11.10.2012, 11.04.2013, 11.10.2013, 11.04.2014, 11.10.2014, 11.04.2015, 11.10.2015, 11.04.2016, 11.10.2016, 11.04.2017, 11.10.2017, 11.04.2018, 11.10.2018, 11.04.2019.
Zinszahlung	U im Nachhinein TM andere Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen	U Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich TM TARGET-Tag TM andere Definition []
Zinsperioden	TM ganzjährig Uhalbjährig TM vierteljährig TM monatlich TM andere [] TM erster langer Kupon [] TM erster kurzer Kupon [] TM letzter langer Kupon []

	TM letzter kurzer Kupon [] TM aperiodische Zinszahlungen [] TM einmalige Zinszahlung []
Anpassung von Zinsterminen „Business Day Convention“	U unadjusted TM Following Business Day Convention TM Modified Following Business Day Convention TM Floating Rate Business Day Convention TM Preceding Business Day Convention TM andere Anpassung []
Bankarbeitstag-Definition für Business Day Convention	TM Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich TM TARGET-Tag TM andere Definition []
Zinstagequotient	U actual/actual –ICMA TM actual/actual TM actual/365 TM actual/360 TM 30/360 Floating Rate

	TM 360/360 TM Bond Basis TM 30/360E TM Eurobond Basis TM 30/360 TM anderer Zinstagequotient []
Zinssatz	TM fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) U variable Verzinsung („Floater“) TM Kombination von fixer und variabler Verzinsung TM unverzinslich („Nullkupon“) TM Verzinsung mit derivativer Komponente TM andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	TM [Zahl] vom Nennwert TM [Betrag] [EUR / Währung] je Stück Vom [Datum] bis [Datum]: TM [Zahl]% p.a. vom Nennwert TM [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Vom [Datum] bis [Datum]: TM [Zahl]% p.a. vom Nennwert TM [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
b) Variable Verzinsung	TM EURIBOR

Referenzzinssatz	<p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>U Euro Zinsswap Satz für 10 Jahre</p> <p>EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate</p> <p>™ anderer Referenzzinssatz</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p>
Bildschirmseite	<p>U Reuters</p> <p>EURAB6E10Y=</p> <p>™ anderer Bildschirm</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p>
Uhrzeit	ca. 11 Uhr mitteleuropäische Zeit
Ersatzregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Berechnungsmodus	<p>U Partizipation 85 %</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>™ Auf-/Abschlag</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>™ anderer Referenzzinssatz</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p>
Rundungsregeln	<p>U kaufmännisch auf 3 Stellen / das nächste []%</p> <p>™ abrunden auf [] Stellen / das nächste []%</p> <p>™ aufrunden auf [] Stellen / das nächste []%</p> <p>™ andere Rundung</p> <p>[] genaue Regelung</p> <p>™ nicht runden</p>

Falls Mindestzinssatz	U 3,00 % p.a.
Falls Höchstzinssatz	™ [Zahl] p.a.
Zinsberechnungstage	U 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein ™ [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein ™ Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstag(e)	U Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich ™ TARGET-Tag ™ andere Definition []
Zinsberechnungsstelle	U Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ™ andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssätze	Termin 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode Art der Veröffentlichung www.btv.at

<p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>siehe auch 4.2.1.</p> <p>siehe auch 4.1.2.</p> <p>siehe auch 4.2.3.</p> <p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p>™ Partizipation [] % [] genaue Berechnung</p> <p>™ Auf-/Abschlag [] genaue Berechnung</p> <p>™ Formel [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p> <p>™ anderer Berechnungsmodus [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>
<p>Rundungsregeln</p>	<p>™ kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ abrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ andere Rundung [] genaue Regelung</p> <p>™ nicht runden</p>

Falls Mindestzinssatz / - betrag	TM [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Falls Höchstzinssatz / - betrag	TM [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Zinsberechnungstage	TM [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein TM [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein TM Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstag(e)	TM Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich TM TARGET-Tag TM andere Definition []
Zinsberechnungsstelle	TM Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft TM andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssatzbeträge	Termin [Datum] Art der Veröffentlichung []
f) andere Art von Zinszahlung	Beschreibung

	[]
Verjährung Zinsen	U drei Jahre ™ sonstige Regelung []
Besondere Rundungsregeln	[]
Besondere Verzugsregelungen	[]
4.1.9. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	
Laufzeitbeginn	11.04.2011
Laufzeitende	10.04.2019
Laufzeit	8 Jahre
falls Prolongationsrecht	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Fälligkeitstermin	11.04.2019
Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen	U Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich ™ TARGET-Tag

	<p>™ andere Definition</p> <p>[]</p>
Rückzahlungsmodalitäten	<p>U zur Gänze fällig</p> <p>™ Teiltilgungen</p> <p>U ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit ordentlichen Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit zusätzlichen Kündigungsrecht(en) aus bestimmten Gründen der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p>™ bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung</p> <p>™ Tilgung mit derivativer Komponente</p> <p>™ mit sonstigen besonderen Rückzahlungsmodalitäten</p> <p>[]</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>b) Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p>	<p>U zum Nennwert</p> <p>™ zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p>™ zu [Betrag] [EUR / Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p> <p>™ Verlosung von Serien</p> <p>™ prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p>™ sonstiger Modus</p> <p>[]</p>

Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betr. Stückzinsen	[] Beschreibung
Veröffentlichung	Termin [] Art der Veröffentlichung []
d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen	™ Emittentin insgesamt ™ Emittentin teilweise ™ einzelne Inhaber der Wertpapiere [] ™ bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] ™ alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
Durch die Emittentin	™ aus Steuergründen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex ™ aus sonstigen Gründen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex

Durch die Inhaber der Wertpapiere	Aus folgenden Gründen: [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsfrist	[]
Kündigungstermin(e)	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückezinsen	[] Beschreibung
Kündigungsvolumen	TM insgesamt TM teilweise [] Beschreibung
Teilweise Rückzahlung	TM einmalig TM in Teilbeträgen
Veröffentlichung	[]
Termin	[]
Art der Veröffentlichung	[]
e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen	

durch die Inhaber der Wertpapiere	TM Bei Verzug der Emittentin [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex TM „Cross Default“ [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex TM Sonstige außerordentliche Kündigungsregelungen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Durch die Emittentin	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsmodus bei a. o. Kündigungsregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	[]
Bedingungen	[Datum]
Rückzahlungstermine	[Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Kurs] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückeinsen	[] Beschreibung

<p>Veröffentlichung</p>	<p>Termin</p> <p>[]</p> <p>Art der Veröffentlichung</p> <p>[]</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)</p>	<p>™ Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p> <p>[]</p>
<p>g) Tilgung mit derivativer Komponente</p>	
<p>Referenzgröße</p>	<p>™ Index/Indizes, Körbe</p> <p>™ Aktie(n), Aktienkörbe</p> <p>™ Rohstoff(e), Waren, Körbe</p> <p>™ Währungskurs(e), Körbe</p> <p>™ Fonds, Körbe</p> <p>™ Nichtdividendenwerte anderer Emittenten</p> <p>™ Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen /</p> <p>Formeln</p> <p>™ Derivative Finanzinstrumente, Körbe</p> <p>™ Sonstige</p> <p>[]</p>

<p>Basiswert</p> <p>Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe auch 4.2.1.</p> <p>siehe auch 4.1.2.</p> <p>siehe auch 4.2.3.</p> <p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p>TM Partizipation [] %</p> <p>[] genaue Berechnung</p> <p>TM Auf-/Abschlag</p> <p>[] genaue Berechnung</p> <p>TM Formel</p> <p>[] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p> <p>TM anderer Berechnungsmodus</p> <p>[] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>

<p>Falls Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs</p> <p>Falls Höchstrückzahlungsbetrag/-kurs</p>	<p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>™ [Zahl] % vom Nominale</p> <p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>™ [Zahl] % vom Nominale</p>
<p>Falls Mindestzusatzbetrag (bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p> <p>Falls Höchstzusatzbetrag (bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p>	<p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>™ [Zahl] % vom Nominale</p> <p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>™ [Zahl] % vom Nominale</p>
<p>Rundungsregeln</p>	<p>™ kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ abrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ andere Rundung</p> <p>[] genaue Regelung</p> <p>™ nicht runden</p>
<p>Berechnungstag für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p>	<p>[Datum]</p>
<p>Beobachtungstag(e) für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p>	<p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p>

Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstag/ Beobachtungstage	TM Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich TM TARGET-Tag TM andere Definition []
Berechnungsstelle für den Tilgungs-/Rückzahlungskurs/-betrag (bzw. Zusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)	TM Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft TM andere Berechnungsstelle []
Veröffentlichung des Tilgungs-/ Rückzahlungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)	Termin [] Art der Veröffentlichung []
h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten	[] Beschreibung
Rückkauf vom Markt Besondere Bestimmungen	[] Beschreibung
Verjährung Kapital	U 30 Jahre TM sonstige Regelung
Besondere Rundungsregeln	[] Beschreibung
Besondere Verzugsregeln	[] Beschreibung

4.1.10. Angabe der Rendite	TM [Zahl] % p.a. U variabel verzinst, Angabe entfällt TM derivativ, Angabe entfällt
4.1.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern gegebenenfalls Regelungen zur Vertretung von Wertpapierinhabern	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.12. Angabe der Beschlüsse/ Genehmigungen, die die Grundlage für die Neuemission bilden	[]
4.1.13. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere Vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten Valutatag Weitere Valutatage Teileinzahlungen	Siehe 5.1.3. U ja TM nein U Erstvalutatag: 11.04.2011 TM Valutatag: [Datum] U bis auf weiteres T+3 Bankarbeitstage TM [Datum] U keine Teileinzahlungen TM Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
4.1.14. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	[]

Gewichtung	
4.2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen	
Definition Marktstörung	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Vorgangsweise bei Marktstörungen	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
4.2.4. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	
Definition Anpassungsereignis	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Anpassungsregeln	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Gegebenenfalls Schutzrechte	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken	
Zeitplan, Zeichnung	
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt Besondere Bedingungen	Siehe Volltext-Emissionsbedingungen im Anhang
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots	U bis zu 10.000.000 EUR mit Aufstockungsmöglichkeit ™ [Betrag] EUR ™ bis zu [Betrag] [Währung]

5.1.5. Mindest-/ Höchstzeichnungsbeträge	<p>U keine Mindest-/ Höchstzeichnungsbeträge</p> <p>TM Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>TM Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>
5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[]
5.1.7. Offenlegung der Ergebnisse des Angebots (Art und Weise; Termin)	[]
5.1.8. Ausübung von Vorzugsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	[]
5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	[]
5.2.1. Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Märkte, auf denen das Angebot erfolgt	<p>U Öffentliches Angebot in Österreich</p> <p>TM Privatplatzierung in Österreich</p> <p>U Öffentliches Angebot in Deutschland</p> <p>U Öffentliches Angebot in der Schweiz</p> <p>TM Privatplatzierung in [Land]</p> <p>TM sonstige Angaben</p>
5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern	[]

7. Zusätzliche Angaben	
<p>7.1. Gegebenenfalls an der Emission beteiligte Berater</p> <p>Berater</p> <p>Funktion</p>	<p>[Name]</p> <p>[] Beschreibung</p>
<p>7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die ein Prüfungsbericht erstellt wurde</p> <p>Abschlussprüfer</p> <p>Prüfungsbericht</p>	<p>[] Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>
<p>7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und wesentliches Interesse des Sachverständigen am Emittenten (wenn Erklärung oder Bericht dieser Person aufgenommen wird)</p> <p>Sachverständiger:</p> <p>Qualifikation</p> <p>Interesse an Emittenten</p> <p>Erklärung/Bericht</p> <p>Erklärung des Emittenten über die Zustimmung des Sachverständigen</p>	<p>[Name]</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[] Wortlaut oder Verweis auf Annex</p> <p>[] Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>

BTV Ergänzungskapital Kapitalmarktfloater 2011 - 2019/7
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN AT0000A0P4S1

emittiert unter dem
270.000.000,- EUR Angebotsprogramm
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Der BTV Ergänzungskapital Kapitalmarktfloater 2011 - 2019/7 („die Schuldverschreibungen“) der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 31.03.2011 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale 10.000.000,- EUR mit Aufstockungsmöglichkeit. Die Höhe des Nominalbetrages, im welchem die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von je 100,- EUR begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

§ 4 Erstausgabekurs/Ausgabekurse, Erstvalutatag

1) Der Erstausgabekurs wird unmittelbar vor Zeichnungsbeginn am 31.03.2011 festgesetzt.

2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 11.04.2011 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

1) Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 11.04.2011 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein am 11.04. und 11.10. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 11.10.2011 zahlbar. Der letzte Zinstermin ist der 11.04.2019.

2) Der Zeitraum zwischen dem 11.04.2011 bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual – ICMA.

3) Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode vom 11.04.2011 bis 10.10.2011 wird am 07.04.2011 festgelegt. Für die folgenden Zinsperioden vom 11.10.2011 bis 10.04.2019 werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Bank für Tirol und Vorarlberg AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht 85 % des gemäß den Absätzen b) bis k) bestimmten EUR-ISDA- EURIBOR Swap-Rate für 10 Jahre („Euro-Zinsswap-Satz für 10-Jahre“) kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 3,00 % p. a.

c) Am 2. Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode Euro-Zinsswap-Satz für 10-Jahre durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite EURAB6E10Y= quotierten Satz für 10-Jahres-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der Euro-Zinsswap-Satz für 10-Jahre auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Bildschirmseite genannt wird, ist diese Bildschirmseite als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein Euro-Zinsswap-Satz für 10-Jahre veröffentlicht wird, kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

f) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes c) ist jeder Tag, an dem der „Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich ist.

g) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual — ICMA.

h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.

i) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 11 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

- j) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- k) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nach Berücksichtigung bereits an die Inhaber der Schuldverschreibungen im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zinsen gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit ausschüttungsfähigen Gewinnen nicht zu rechnen ist.

Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

§ 6 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 11.04.2011 und endet mit Ablauf des 10.04.2019. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert am 11.04.2019 zurückgezahlt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Verluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 7 Börseseinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

§ 8 Steuern

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Inhaber dieser Schuldverschreibungen anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag und/oder von den Zinsbeträgen abgezogen.

§ 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur Anwendung gelangen.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

§ 12 Kapitalform

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG ist nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. e) wird in § 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf vertraglich vereinbart.

§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtswirksam auf der Homepage der Emittentin oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i)

sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame

Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Innsbruck, im März 2011

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) des BTV Ergänzungskapital Kapitalmarktfloater 2011 – 2019/7 und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 19. Juli 2010 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.